

Stromversorgung nach Lieferantenwechsel: GoA, AGB-Einbeziehung und Haftungsausschluss

Allgemeiner Teil: Vertragsschluss; Schuldrecht

Kaufrecht

Sachmängelgewährleistung

Pflichtverletzung und Verzögerung der Leistung

Geschäftsführung ohne Auftrag

kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Haftungsausschluss durch AGB

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- Electric Light GmbH (E): Energieversorger, Betreiber eines Stromleitungsnetzes
- A-Car-GmbH (A): Automobilhersteller mit einer Produktionsstätte im Einzugsbereich von E
- Stromversorgungs-AG (S): Stromlieferantin ohne eigenes Netz; auf das Netz von E angewiesen; mittlerweile zahlungsunfähig

Geschehen

Fall „Vertragsgeflecht“

A schließt am 1.2.2014 mit S einen Stromlieferungsvertrag. Um diesen erfüllen zu können, schließt S mit E einen Rahmenvertrag zur Belieferung über das Netz der E.

Fall „Kündigung und stillschweigende Übernahme“

Mit Schreiben vom 3.1.2016, eingegangen am 5.1.2016, kündigt E den Rahmenvertrag mit der zahlungsunfähigen S fristlos. Seit dem 6.1.2016 beliefert E die A für eigene Rechnung mit Strom — der Geschäftsführer der E glaubt sich dazu vertraglich verpflichtet. Er weiß um die vertragliche Bindung der S gegenüber A, will A aber nicht unversorgt lassen. S ist

insolvenzbedingt zur weiteren Belieferung nicht mehr in der Lage.

E hätte A bis ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Frage 1

A. E gegen A auf Entgelt für 6.1.-31.3.2016

I. § 433 II iVm § 453 I Alt. 2 BGB

Obersatz

Der Stromlieferungsvertrag ist Kaufvertrag iSv § 453 I Alt. 2 BGB (Strom als sonstiger Gegenstand; Palandt/Weidenkaff, 77. Aufl. 2018, § 453 Rn. 6).

Vertragsschluss

Definition

Für einen konkludenten Vertragsschluss kommt es auf den objektiven Empfängerhorizont an (§§ 133, 157 BGB). Solange A weder weiß noch wissen muss, dass S nicht mehr beliefert, trägt die fortdauernde Stromabnahme aus Es Sicht den objektiven Sinn der Erfüllung des Vertrages mit S — kein Antrag (BGH NJW-RR 2005, 639 Rn. 16 f.).

Ergebnis

Kein Vertrag zwischen E und A.

II. Aufwendungsersatz aus berechtigter GoA, §§ 670, 683 S. 1 BGB

Obersatz

In Betracht kommt ein Anspruch aus berechtigter GoA.

Voraussetzungen

- Geschäftsbesorgung
- (auch-)fremdes Geschäft mit Fremdgeschäftsführungswille
- Keine vertragliche oder gesetzliche Ermächtigung

- Mutmaßlicher Wille und Interesse des ...

... die vollständige Musterlösung ist im *juralernen.de*-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit *juralernen.de* bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug – präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen – Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € – Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt *juralernen.de* bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <http://www.juralernen.de/klausuren/stromversorgung-nach-lieferantenwechsel-go-a-gb-einbeziehung-und-haftungsausschluss>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.